

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Auslösendes Ereignis für die Stiftungsgründung war der tragische Unfall von Jenny Böken, die in Ausübung ihrer Ausbildung auf dem Segelschulschiff Gorch Fock in der Nacht vom

3. auf den 4. September 2008 während der Wache ins Meer stürzte und ertrank. Jennys Liebe zur Marine und zur Bundeswehr sowie ihr großes soziales Arrangement, für das sie in ihrer Heimat bekannt war, haben zur Gründung dieser Stiftung geführt.

**Schirmherr der Stiftung ist
Herr Reinhold Robbe, Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Jenny-Böken-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Geilenkirchen, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist,

sich um in Not geratene Familien von getöteten und gefallenen Soldatinnen und Soldaten zu kümmern.

sich um Soldatinnen und Soldaten und deren Familien, die infolge ihres Dienstes dienstunfähig geworden sind, zu kümmern.

die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es sollen humanitäre Zwecke der Bundesmarine unterstützt werden. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt bei Gründung 50.000,00 €.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2.) Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Die Stiftung hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Rechnung zu führen.

§ 5

Zustiftungen

Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen von dritter Seite anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt werden. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Die Zustiftung kann aus Gegenständen, z.B. Kunstsammlungen, Geldvermögen oder Immobilien bestehen.

Bei Zuwendungen unter Lebenden und Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Stifterin mit der Stiftung eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verwendung der Zustiftung als separatem Stiftungsfond treffen, sofern deren Wert mindestens 50.000,00 € beträgt. Gegenstand der Vereinbarung kann auch die Verwendung des Namens der Stifterin für diesen Stiftungsfond sein.

Auch ohne eine Vereinbarung im Sinne von Ziffer 3.) ist bei der Verwendung der Zustiftung der vom jeweiligen Stifter gewollte Verwendungszweck zu beachten. Dieser Stifterwille kann ausdrücklich – auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung – erklärt sein oder sich – bei Fehlen einer solchen Erklärung – aus den Umständen hinsichtlich des Zustandekommens der Zustiftung ergeben.

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser/der Erblasserin nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

der Stiftungsvorstand,

der Stiftungsrat.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen in einem vom Stiftungsrat genehmigten Umfang.

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Gründungstifterin bestellt.

Die Stifterin ist auf Lebenszeit Vorsitzende des Vorstandes. Nach ihrem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist

zulässig.

Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt. Auf Ersuchen der Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und führt den Stiftungszweck aus.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

die gewissenhafte sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;

der Ausbau des Stiftungsvermögens durch Gewinnung von Zustiftungen;

die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat;

die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitern;

die Errichtung von Einrichtungen der Stiftung sowie die Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung;

die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe der Stiftungsmittel;

die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Stiftungsgesetz, insbesondere der Genehmigungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten nach dessen §§ 6 Abs. 4 und 9 Abs. 2.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied handelt zusammen mit dem

Vorsitzenden gemeinschaftlich, sofern ihm nicht im Einzelfall oder bei seiner Bestellung Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.

Der Vorstand kann Dritten Generalvollmacht für bestimmte Geschäftsbereiche oder Einrichtungen der Stiftung erteilen. Er kann insbesondere zur Führung der laufenden Geschäfte eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen, die/der dem Vorstand verantwortlich ist und dessen Weisungen zu befolgen hat.

Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert einen vom Stiftungsrat genehmigten Jahresabschluss rechtzeitig vorzulegen.

§ 10

Amtszeit und Organisation des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt das zu seiner Nachfolge bestellte Vorstandsmitglied in die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammensetzung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestellt.

Der Stiftungsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 12

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere

die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;

die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;

die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;

die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 13

Beschlüsse

Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen, wenn nicht in den Geschäftsordnungen der Stiftungsorgane ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden; Stimmenthaltungen zählen

als nicht abgegebene Stimmen.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung, bedürfen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes.

Zur Sitzung eines Stiftungsorgans muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter alle übrigen Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagungsordnung schriftlich einladen, sofern nicht anderweitiges einstimmiges Einverständnis vorliegt. Für dringende Beschlüsse zwischen den Sitzungen, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 1 fallen, kann fernschriftlich Zustimmung eingeholt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die wesentlichen Beratungen und alle Beschlüsse des Stiftungsorgans ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer des tagenden Organs zu unterschreiben und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen, die nicht dem Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats.

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bundeswehrsozialwerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Geilenkirchen, den

PAGE 4